

# Satzung des Vereins "Begegnungszentrum an der Apostelkirche - Förderverein"

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Begegnungszentrum an der Apostelkirche - Förderverein", dem nach der Eintragung in das Vereinsregister die Buchstaben e.V. hinzugefügt werden.
2. Der Sitz ist in 50389 Wesseling.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben arbeitet der Verein eng mit der Evangelischen Kirchengemeinde Wesseling zusammen.
2. Der Verein hat den Zweck, den Bau, die Instandhaltung und die Ausstattung des Begegnungszentrums an der Apostelkirche zu fördern. Er bringt Mittel für diesen Zweck auf und stellt sie der Evangelischen Kirchengemeinde Wesseling zur Verfügung.
3. Der Verein macht es sich auch zur Aufgabe, die gemeindliche Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Wesseling im Bezirk der Apostelkirche zu unterstützen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 54 "Kirchliche Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins (gem. § 55 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung). Sie haben bei Ausscheiden keinen Anspruch aus dem Vereinsvermögen.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.
2. Der Mindestbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch den Tod
  - b) durch Austritt aus dem Verein, nach schriftlicher Anzeige an den Vorstand. Der Austritt wird mit dem Ende des darauffolgenden Monats wirksam.

c) durch Ausschluß seitens des Vorstandes. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen den Zweck und Interessen des Vereins handelt bzw. zu handeln versucht oder den Mindestbeitrag nicht entrichtet. Die Ausschlußgründe sind dem Auszuschließenden mitzuteilen.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 6 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Schriftführer
  - c) dem Schatzmeister.Der Schriftführer ist Stellvertreter des Vorsitzenden. Er vertritt erforderlichenfalls den Vorsitzenden bei seiner Verhinderung. Zur gesetzlichen Vertretung des Vereins genügt die Mitwirkung zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Außerdem können bis zu drei Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.
3. Der zuständige Bezirkspfarrer der Apostelkirche ist stimmberechtigter Beisitzer im Vorstand, sofern er nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist.
4. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl hat in geheimer Abstimmung zu geschehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorab aus, so kann der Vorstand ein Mitglied nachwählen; diese Nachwahl muß auf der folgenden Mitgliederversammlung genehmigt werden.

## § 7 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen und ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt.

2. Sie wird vom Vorstand des Vereins unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher schriftlich einberufen.
3. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen
  - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 6 der Satzung
  - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern
  - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Kassenberichts sowie die Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
5. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuladen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes eine solche verlangt.
6. Die Mitgliederversammlung/a.o. Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder abgesehen von den Bestimmungen der § 9 und 10. Über die Be-

schlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

#### **§ 9**

##### **Änderung der Satzung**

Eine Änderung der Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der in der dafür einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Außerdem bedarf eine Satzungsänderung der Zustimmung des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Wesseling.

#### **§ 10**

##### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluß einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.  
einfacher Mehrheit zwei Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Ev. Kirchengemeinde Wesseling mit der Auflage, dieses möglichst für den Bezirk der Apostelkirche zu verwenden.

Wesseling, den 16. Februar 1998